

S a u s i t z i s c h e s

M a g a z i n,

Bierzehntes Stück, vom 31^{ten} July, 1773.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Fickelscherer.

I.

Fortsetzung und Schluß der Weissenbergischen Satuten.

(S. X. St. S. 157. f. f.)

IV. Haus = Ordnung.

1. **I**n die Gemeine soll niemand zum Inwohner und Hausgenossen eingelassen und angenommen werden, er bringe denn ehrliche Kundschaft seines Wohlverhaltens und ehrlichen Namens mit sich.
2. Keiner soll zur bürgerl. Nahrung gelassen werden, er habe denn zuvor bürgerliche Pflicht und ein gebühliches Bürgerrechts-Geld abgelegt.
3. Diejenigen Hauswirthe und Wirthinnen, so ihre alte Eltern, und Freunde, franke und gebrechliche Leute bey sich zu versorgen haben, sollen sie nicht übel halten, noch Noth leiden lassen; bey Vermeidung ernstl. Einsehens und Strafe.
4. „Hauswirthe und Hauswirthinnen, Vater und Mutter, sollen bey Tage und Nacht ihre Kinder und Gesinde zur Gottesfurcht, Gebeth und Dankagung, „guten Leben und Wandel fleißig anmahnen, und im Ernst dazu halten; ihnen „auch mit guten Exempeln vorgehen. Würden sie aber selber mit Gebärden, Worten und Werken ärgerlich erfunden werden, Sünde und „Schande treiben, allen Muthwillen, Unzucht, Hurerey, verhängen und „gestatten: die sollen von Pfarrern und Gerichten in Worten und in der „That, andern zur Abscheu, nach Höhe ihres Verbrechens, mit Gelde „gestraft werden. „
5. Ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Bürgermeisters, soll keiner fremde Leute oder Hausgenossen über die 3te Nacht nicht haben.